



Brüssel, den 23. Februar 2026  
(OR. en)

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2024/0311 (COD)

---

---

6459/1/26  
REV 1

CODEC 252  
ENT 28  
MI 140  
CONSOM 48  
COMPET 204

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND  
DES RATES zur Änderung der Richtlinie 2014/32/EU im Hinblick auf  
Messanlagen für Ladeeinrichtungen für Elektrofahrzeuge und  
Druckgaszapfsäulen sowie Elektrizitäts- und Gaszähler und Messgeräte  
für thermische Energie (**erste Lesung**)  
– Annahme des Gesetzgebungsakts

---

1. Die Kommission hat dem Rat am 29. November 2024 ihren Vorschlag<sup>1</sup> übermittelt, der auf Artikel 114 AEUV gestützt ist.
2. Der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 22. Januar 2025 abgegeben<sup>2</sup>.
3. Das Europäische Parlament hat am 10. Februar 2026 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt<sup>3</sup>. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.

---

<sup>1</sup> Dok. 16426/24 + ADD 1.

<sup>2</sup> Dok. 12833/25 + COR 1.

<sup>3</sup> Dok. 6233/26.

4. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE-CONS 58/25 bei Stimmenthaltung der Tschechischen Republik, Österreichs und Schwedens auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt.
5. Die Erklärungen für das Ratsprotokoll sind im Addendum zu diesem Vermerk wiedergegeben.
6. Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch die Präsidentin des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

---